

# EU-Austritt - Individuelle Beratung

---

## Individuelle Beratung zum EU-Austritt?

Sie haben Fragen zum EU-Austritt im Allgemeinen? Oder zum Einsatz unserer Hilfsprogramme zum EU-Austritt?

Dann stehen Ihnen unsere Experten zur Verfügung. Gerne analysieren wir mit Ihnen zusammen die Anforderungen und unterstützen Sie bei der Umsetzung der durch den Austritt erforderlichen Maßnahmen in proALPHA.

**Preis: nach Aufwand**

## Informationen zum EU-Austritt

Verlässt ein Staat die EU, dann müssen verschiedene steuerrelevante Daten in proALPHA entsprechend angepasst werden. Dazu zählen beispielsweise der Kundenstamm und die Steuergruppen der Kunden mit Sitz in dem ehemaligen Mitgliedsstaat sowie weitere Stammdaten.

proALPHA unterstützt dabei mit den Hilfsprogrammen EU-Austritt in den Tools der Systemverwaltung. Mit Hilfe der Hilfsprogramme werden verschiedene Daten in den Stammdaten der betroffenen Geschäftspartner automatisch geändert. Auch werden Daten in den Besteuerungsgrundlagen von offenen Belegen der betroffenen Kunden konvertiert. Auf Grund der geänderten Besteuerungsgrundlagen eines Belegs erfolgt automatisch eine erneute Steuerfindung für den Beleg.

In einem landesweiten Referendum vom 23. Juni 2016 stimmte die britische Bevölkerung mit knapper Mehrheit (51,9 Prozent) für den Brexit. Aufgrund dieser Entscheidung wird das Vereinigte Königreich nach mehr als 40 Jahren Mitgliedschaft als erstes Land die Europäische Union verlassen. Aktuell ist der Austrittsvertrag noch nicht final ratifiziert und ein ungeregelter Brexit daher weiterhin nicht auszuschließen. Es ist sogar davon auszugehen, dass ggf. ein sogenanntes „No-Deal-Szenario“ bzw. „Harter Brexit“ droht.

### **Sind sie betroffen?**

Sofern eine der nachfolgenden Aussagen auf Sie zutrifft:

- Sie führen einen proALPHA Mandanten mit Sitz in einem Land, dem ein EU-Austritt bevorsteht
- Sie liefern Waren oder führen Dienstleistungen aus in ein Land, dem ein EU-Austritt bevorsteht
- Sie beziehen Waren oder Dienstleistungen aus einem Land, dem ein EU-Austritt bevorsteht

benötigen Sie ggf. weitere Unterstützung.

# Auswirkungen

## Wegfall der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen

Nach § 4 Nr. 1b UStG i. V. m. § 6a UStG sind unternehmerische Warenlieferungen von einem Staat der EU in einen anderen für den Lieferanten von der Umsatzsteuer befreit. Bei Vorliegen der Voraussetzung sind innergemeinschaftliche Lieferungen somit von der Steuer befreit. Bei einem innergemeinschaftlichen Erwerb gilt die sogenannte Erwerbsbesteuerung, die ebenso steuerbefreit ist. Es ist das bekannte System der Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs bei gleichzeitigem Abzug der hierfür geschuldeten Steuer entsprechend einer Vorsteuer. Im Falle eines harten EU-Austritts wird der Austrittsstaat steuerlich zu einem sogenannten Drittland und die vorgenannten Steuerbefreiungen entfallen. Aus deutscher Perspektive bzw. aus Sicht eines EU-Unternehmens wird nach einem harten Austritt eine ehemals nach § 6a UStG steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung nach Großbritannien zu einer Ausfuhrlieferung nach § 6 UStG. Zwar gilt auch für diese eine Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 1a UStG, jedoch sind ggf. die Nachweisanforderungen zur Erlangung der Steuerbefreiung strenger.

## Einfuhrumsatzsteuer und Zölle

Ist der Austrittsstaat nicht mehr an die umsatzsteuerlichen Vorschriften der EU gebunden, kann er seine gesetzlichen Vorschriften zur Umsatzsteuer frei gestalten. Es kann beispielsweise Umsatzsteuersätze beliebig festsetzen oder auch Ortsbestimmungen frei definieren. Auf Austritts-Seite ist es dann auch möglich, dass, neben ggf. wieder zulässigen Zöllen, auch eine Einfuhrumsatzsteuer erhoben wird. Entsprechendes gilt dann auch für Lieferungen vom Austrittsstaat nach Deutschland. Ein im Ergebnis steuerfreier innergemeinschaftlicher Erwerb nach § 1 Abs. 1 Nr. UStG für einen deutschen Empfänger der Warenlieferung aus dem Austrittsstaat ist ohne den Überbau der EU-Regelungen nicht mehr möglich. Es gilt grundsätzlich die deutsche Einfuhrumsatzsteuer.

## Dreiecksgeschäfte

Ein umsatzsteuerliches Reihengeschäft ist dadurch gekennzeichnet, dass mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen und der Gegenstand der Lieferung vom Warenweg her direkt vom ersten Lieferer zum letzten Abnehmer gelangt. Ein häufiger Streitpunkt ist hierbei die Zuordnung der sog. „bewegten Lieferung“ innerhalb der Lieferkette. Nur diese Lieferung kann im Ergebnis eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung bzw. eine steuerfreie Ausfuhrlieferung sein. Im Rahmen eines Reihengeschäfts kann es erforderlich werden, dass Lieferer sich in einem anderen Staat für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren lassen müssen, weil dort eine steuerpflichtige Inlandslieferung ausgeführt wird. Durch die Vereinfachungen des innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfts, kodifiziert im § 25b UStG werden eine Steuerpflicht für den mittleren Unternehmer in der Lieferkette und die daran anschließende Registrierungspflichten vermieden. Sein innergemeinschaftlicher Erwerb gilt dann als besteuert. Damit die Voraussetzungen des innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts erfüllt sind, müssen die Teilnehmer insbesondere Unternehmen aus EU-Staaten sein, die in verschiedenen EU-Staaten zur Umsatzsteuer erfasst sind. Bei einem Ausscheiden eines Staates aus der EU sind die Vereinfachungsregelungen des innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts nicht mehr anwendbar. Demnach bestehen für ein Unternehmen eines Austrittsstaates nach dem Austritt zusätzliche Registrierungspflichten, ggf. kann auch hier Zoll eine Rolle spielen. Entsprechendes gilt auch für die anderen Teilnehmer des Reihengeschäfts, insbesondere als „mittlere Unternehmer“, auch hier können sich neue Registrierungspflichten ergeben.